

ZBB 2011, 477

AktG §§ 93, 112

Handeln des Vorstands auch gegen die Interessen des Hauptaktionärs

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 17.08.2011 – 13 U 100/10 (LG Darmstadt), ZIP 2011, 2008

Leitsätze:

1. Der unternehmerische Ermessensspielraum des AG-Vorstands erlaubt ein Handeln gegen die Interessen eines (Haupt-)Aktionärs der AG.
2. Erklärt im Laufe des Prozesses der AG gegen einen vormaligen Vorstand der Aufsichtsrat, er trete in den Prozess ein und genehmige die bisherige Prozessführung durch den Vorstand, ist der Vertretungsmangel geheilt.